



# Leitfaden für Todesfälle und Bestattungen



**Ratgeber für Angehörige**

## **Inhaltsverzeichnis**

Feststellung des Todes .....	3
Anzeigepflicht (gemäss Art. 35 ZStV) .....	3
Anordnung für die Bestattung .....	3
Bestattung .....	4
Aufbahrung.....	4
Erdbestattung oder Kremation.....	4
Ort der Bestattung und Bestattungszeiten .....	4
Art der Grabstätten.....	5
Wahl des Sarges oder der Urne .....	6
Grabmäler .....	6
Grabpflege .....	6
Amtliche Publikation / Todesanzeige .....	6
Trauerfeier/ Abdankung.....	6
Gebühren / Kosten .....	6
Sozialbestattung – Kostentragungspflicht von Hinterbliebenen.....	7
Folgende Stellen und Institutionen sind über den Tod zu informieren.....	7
Erbrechtliches .....	8
Kontaktadressen .....	8

## Feststellung des Todes

Bei einem Todesfall ist unverzüglich der behandelnde Arzt / die behandelnde Ärztin oder ein Notfallarzt zu rufen. Er oder sie stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.

Bei einem Unfalltod (Verkehrs-, Arbeits- und Haushaltsunfall und Suizid) muss die Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beigezogen werden.

## Anzeigepflicht (gemäss Art. 35 ZStV)

Der Todesfall ist durch die Angehörigen innert zwei Tagen nach Eintritt des Todes der Gemeindeverwaltung des Sterbeortes unter Vorlegung **der ärztlichen Todesbescheinigung** zu melden.

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital, dann erhalten die Angehörigen von der Spitalverwaltung ein Anzeigeformular samt Todesbescheinigung (Kopie).

Schweizer Bürgerinnen und Bürger bringen **das Familienbüchlein bzw. Familienausweis** mit; Ausländerinnen und Ausländer weisen **Pass, Aufenthaltsbewilligung, Familienbüchlein bzw. Familienausweis (sofern vorhanden) oder Geburtsschein, Eheschein, allenfalls Scheidungsurteil** oder Todesschein des Ehepartners vor.

Zur Anmeldung des Todesfalles sind verpflichtet:

- die Direktionen von Kliniken, Heimen und Anstalten
- die Behörden, die vom Todesfall Kenntnis erhalten hat
- die zugezogene Ärztin oder der zugezogene Arzt sowie die zugezogenen ärztlichen Hilfspersonen.
- die Familienangehörigen oder die von ihnen Bevollmächtigten
- die anderen anwesenden Personen, namentlich wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder deren Leiche findet

Tritt der Tod nicht am Wohnort ein, so ist zuerst das Zivilstandsamt des Sterbeortes und dann der Einwohnerdienst des Wohnortes aufzusuchen.

## Anordnung für die Bestattung

- Kontaktausnahme eines Bestattungsunternehmens zwecks Überführung der Leiche zur Kremation oder zum Aufbahrungsraum der Gemeinde Tenniken.
- Persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung Tenniken um den Todesfall anzu-melden und die Bestattungsart sowie den Bestattungsort festzulegen.
- Die Organisation der Abdankung/Trauerfeier resp. Beisetzung ist Sache der Angehörigen

## Bestattung

Jede im Kantonsgebiet wohnhaft, über 16 Jahre alte urteilsfähige Person (Art. 49 BV) ist berechtigt, zu bestimmen, ob im Falle ihres Ablebens ihre Leiche beerdigt oder kremiert werden soll. Zu diesem Zweck kann bei der Gemeindeverwaltung Tenniken, eine Bestattungsanordnung hinterlegt werden. Liegen keine Anordnungen vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen, wie die Bestattung erfolgen soll. Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Folgende Fragen sollten für den Bestattungsablauf beantwortet werden.

**Art der Bestattung: Kremation oder Erdbestattung?**

**Aufbahrung: wird eine Aufbahrung gewünscht?**

**Welche Grabart: Erdgräber, Urnenwand, Urnengräber, Gemeinschaftsgrab?**

**Ist eine amtliche Publikation des Todesfalls erwünscht?**

Wird eine Beisetzung auf einem Friedhof ausserhalb der Wohngemeinde gewünscht, muss bei der zuständigen Gemeindeverwaltung um Bewilligung ersucht werden. Erfolgt die Beisetzung im Ausland, sind möglicherweise besondere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Die Bestattungsinstitute kennen sich aus und sind gerne behilflich.

## Aufbahrung

Die Verstorbenen können zu jeder Zeit auf den Friedhof überführt werden. Die Angehörigen erhalten von der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel und haben jederzeit freien Zugang zu dem Raum, in dem ihr Verstorbener aufgebahrt ist.

## Erdbestattung oder Kremation

Die Erdbestattung kann frühestens 48 Stunden und sollte in der Regel 96 Stunden nach dem Hinschied stattfinden.

Die Kremation erfolgt auf dem Friedhof am Hörnli in Basel-Stadt; die Trauerfeier mit anschliessender Beisetzung der Urne wird in der Regel auf einen der darauffolgenden Tage festgesetzt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Trauerfeier vor der Kremation abzuhalten mit einer stillen Beisetzung der Urne zu einem späteren Zeitpunkt.

- **Kremation:** Wird die verstorbene Person zur Feuerbestattung in das Krematorium Basel überführt, gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Kremationskosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Gemeindeverwaltung wird bei einer Kremation das Krematorium informieren und einen Termin festlegen.

## Ort der Bestattung und Bestattungszeiten

Alle Verstorbenen, welche zurzeit den todesgesetzlichen Wohnsitz in Tenniken hatten, werden auf dem Friedhof Tenniken beigesetzt. Bestattungen von Personen, auf die das oben Beschriebene nicht zutrifft, können auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin vom Gemeinderat Tenniken bewilligt werden. Bei allfälligen Fragen zum Ablauf der Bestattung kann der Wegmacher angefragt werden.

**Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. Ausser an Feiertagen.**



## Art der Grabstätten

### Erdgrab

- Individueller Grabstein
- Individuelle Bepflanzung
- 20 Jahre Pietätsfrist



### Urnenerdgrab

- Individueller Grabstein
- Individuelle Bepflanzung
- 20 Jahre Pietätsfrist



### Grab für Urne mit Gedenktafel an Wand

- Individuelle Bepflanzung
- Individuelle Gestaltung der Gedenktafel
- 20 Jahre Pietätsfrist



### Gemeinschaftsgrab (Urne)

- Keine Bepflanzung
- Individuelle Gestaltung der Gedenksteins
- 20 Jahre Pietätsfrist



## Wahl des Sarges oder der Urne

Der Sarg kann bei einem Bestattungsinstitut ausgewählt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Säрге aus massivem Hartholz, Kunststoff oder Metall bzw. mit Kunststoff oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen. Bestehen Zweifel über das Material, kann die Gemeindeverwaltung eine Expertise verlangen.

## Grabmäler

Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Die Pläne sind der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Im Reglement sind die Richtlinien für die Gestaltung der Grabmäler festgelegt.

## Grabpflege

Die Grabbepflanzung und der Grabunterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Wer sein Grab nicht selber pflegen möchte, kann den Grabunterhalt einschliesslich zwei Saisonanpflanzungen der Gemeinde übertragen. Die Gebühren müssen im Voraus für die ganze Dauer der Grabbelegung bezahlt werden.

## Amtliche Publikation / Todesanzeige

Auf entsprechenden Wunsch wird der Tod von Amtes wegen in den Bestattungsanzeigen in diversen Zeitungen publiziert. Persönliche Todesanzeigen, Leidzirkulare und spätere Dank-sagungen sind von den Angehörigen in Auftrag zu geben. Jedes Bestattungsunternehmen ist auf Wunsch dabei behilflich. Je nach persönlicher Situation empfiehlt es sich, zu Lebzeiten ein Verzeichnis derjenigen Personen und Institutionen zu erstellen, die im Todesfall zu be-nachrichtigen sind.

## Trauerfeier/ Abdankung

Kontaktaufnahme zum Pfarramt wenn eine kirchliche Abdankung gewünscht wird. Wenn der/die Verstorbene als konfessionslos gemeldet war, wird dieser Service in Rechnung ge-stellt.

Bei einer Festlegung eines Datums beim Pfarramt muss die Gemeindeverwaltung informiert werden. Die Gemeindeverwaltung wird das Datum der Trauerfeier oder der Abdankung an den Wegmacher weiterleiten.

## Gebühren / Kosten

### **Die Gemeinde übernimmt die Kosten für:**

- die Bestattung auf dem Friedhof
- die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum
- Gedenktafel der Urnenwand ohne Beschriftung
- Namensgravur Gemeinschaftsgrab
- Grabkreuz (bleibt im Eigentum der Gemeinde) mit Namen, Geburt- und Sterbejahr als Überbrückung.
- die amtliche Publikation

### **Kosten, die den Hinterbliebenen entstehen:**

- Sarg inkl. Innenauspolsterung
- Garnitur Sterbewäsche (Kissen und Totenhemd)
- Überführungskosten
- Kremationskosten + Urne
- Kosten Gedenkstein Gemeinschaftsgrab
- Kosten Inschrift Urnenwand
- Grabstein und dessen Inschrift bei Erdgräber und Urnengräber
- Grabunterhaltskosten

## **Sozialbestattung – Kostentragungspflicht von Hinterbliebenen**

Bei Annahme der Erbschaft einer verstorbenen Person verpflichten sich die Erben, gemäss Art. 603 Abs. 1 ZGB, solidarisch für die Schulden des Erblassers haften, insbesondere auch für dessen Bestattungskosten. Aber auch bei Ausschlagung der Erbschaft müssen Hinterbliebene unter Umständen für die Bestattungskosten ihres Angehörigen/ihrer Angehörigen aufkommen, (postmortale Verwandtenunterstützungspflicht gemäss BGE 54 II 90). Dies trifft nach Art. 328 Abs. 1 ZGB auf Verwandte in auf- und absteigender Linie (d.h. Eltern, Kinder, Grosseltern, Enkel usw.) zu, wenn bei diesen „günstige (wirtschaftliche) Verhältnisse“ vorliegen. Den Nachweis, dass keine „günstigen (wirtschaftlichen) Verhältnisse“ vorliegen, haben die Hinterbliebenen zu erbringen und zwar durch Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung inkl. Bankauszüge bei der Gemeindeverwaltung. Die Unterstützungspflicht besteht auch unter Adoptiv- und ausserehelichen Verwandten, nicht dagegen unter Verwandten in der Seitenlinie (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten), Schwägerten, Geschwistern, Stiefkindern und Stiefeltern.

## **Folgende Stellen und Institutionen sind über den Tod zu informieren**

### **Von Amtes wegen informiert wird:**

- Zivilstandsamt der Heimatgemeinde
- Zivilstandsamt der Wohngemeinde
- Konsularische Vertretung bei Ausländer/innen
- Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz (Kreiskommando BL)
- Vormundschaftsbehörde, wenn die verstorbene Person minderjährige Kinder hinterlässt
- Erbschaftsamt (bei der Anmeldung des Todesfalls müssen die Namen und Adressen der nächsten Angehörigen angegeben werden)

### **Die Hinterbliebenen informieren:**

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| - AHV-Auszahlungsstelle                     | - Post                               |
| - Pensionskasse                             | - Bank/Postfinance                   |
| - Krankenkasse                              | - Wohnungsvermieter                  |
| - IV-Stelle, auch für Ergänzungsleistungen. | - Vereine/Institutionen              |
| - Hausarzt/Zahnarzt                         | - Zeitungs- und Zeitschriftenverlage |
| - Telefonanbieter                           |                                      |

**Versicherungen:** Bei einfachen Versicherungen per Einschreibebrief; bei Unfall- und Lebensversicherungen mit amtlichem Todesschein, den das Zivilstandsamt des Todesortes ausstellt. Bei Unfalltod ist die Versicherung umgehend telefonisch zu benachrichtigen.

**Arbeitgeber:** Klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab. Um eine Witwen- und oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse.

## Erbrechtliches

Testamente, Ehe- und Erbverträge können auf der zuständigen Zivilrechtsverwaltung oder bei einem Notar hinterlegt werden. Nach Erhalt der amtlichen Todesmitteilung lädt das Erbschaftsamt die Erbengemeinschaft schriftlich zur Inventaraufnahme ein.

## Kontaktadressen

### Gemeinde Tenniken

Alte Landstrasse 32  
4456 Tenniken  
Tel. 061 973 07 00  
gemeinde@tenniken.ch  
www.tenniken.ch

### Wegmacher

Pascal Haemmerli  
Tel: 079 203 50 46

---

### Römisch-katholische Kirchengemeinde Sissach

Sekretariat  
Breithagweg 5  
4450 Sissach

### Reformierte Kirchengemeinde Tenniken-Zunzgen

Sekretariat  
Alte Landstrasse 23  
4456 Tenniken

### Friedhof Sigrist

Udo Mehring  
Tel: 061 811 34 06

---

### Zivilstandsamt Basel-Landschaft

Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim  
Telefon 061 552 45 00  
Oder das zuständige Zivilstandsamt des  
Sterbeorts

### AHV Ausgleichskasse Basel- Landschaft

Hauptstrasse 109, 4102 Binningen  
Telefon 061 425 25 25

### Bezirksschreiberei / Erbschaftsamt

Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim  
Telefon 061 552 45 00

---

## Bestattungsinstitute

### Bestattungsunternehmen Bernhard Sutter

Rheinfelderstrasse 28  
4450 Sissach  
Tel: 061 971 46 43  
Natel: 079 302 57 58

### Beerdigungsinstitut Bürgin & Thoma

Kasernenstrasse 9  
4410 Liestal  
Tel: 061 921 08 90

### Bieli Bestattungen

Mühlegasse 11  
4410 Liestal  
Tel: 061 922 20 00